

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/11/27 B1058/01 -B1073/01

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.11.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §33

VfGG §34

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen die Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags durch den Verfassungsgerichtshof gerichteten Eingabe mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes; kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes; keine Umdeutung der selbstverfaßten Beschwerde in einen Verfahrenshilfeantrag möglich; Zurückweisung dieser Beschwerde wegen nichtbehobenen Mangels der Einbringung durch einen Rechtsanwalt sowie eines neuerlichen Verfahrenshilfeantrags wegen entschiedener Sache

Rechtssatz

ähnlich: B v 26.02.02, B1073/01.

Entscheidungstexte

- B 1058/01
 - Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.2001 B 1058/01
- B 1073/01
 - Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2002 B 1073/01

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Zuständigkeit, Auslegung eines Antrages, VfGH / Mängelbehebung, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1058.2001

Dokumentnummer

JFR_09988873_01B01058_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$